

Ingenieurkammern als Bestellskörperschaften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 GewO

Baukammer Berlin

§ 40 Abs. 1 Nr. 10 Berliner Architekten- und Baukammergesetz:

Aufgabe der Baukammer ist es auch, die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Tätigkeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure durchzuführen,

Brandenburgische Ingenieurkammer

§ 12 Abs. 1 Nr. 11 Brandenburgisches Ingenieurgesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, das Sachverständigenwesen zu fördern, Sachverständige öffentlich zu bestellen, zu vereidigen, in einem Verzeichnis zu führen und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu benennen.

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen

Aufgabe der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ist es, Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Ingenieurleistungen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erlassen, Sachverständige für Ingenieurleistungen zu bestellen und bei der Ernennung von anderen Sachverständigen mitzuwirken.

Ingenieurkammer Hessen

§ 27 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Ingenieurgesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist die Mitwirkung bei der Ernennung von Sachverständigen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Ingenieurkammergesetz

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Ingenieurkammergesetz

Insbesondere kann die Befugnis zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die in diesem Gesetz geregelten Berufsaufgaben übertragen werden.

§ 1 Abs. 2 Verordnung über Zuständigkeiten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ingenieurkammer Hessen (AIKZustVO):

Die Befugnis zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die im Ingenieurkammergesetz geregelten Berufsaufgaben wird unbeschadet der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen der Ingenieurkammer Hessen übertragen.

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 16 Abs. 1 Nr. 12 Ingenieurgesetz M-V:

Aufgabe der Kammer ist es, das Sachverständigenwesen zu fördern, auf Anforderung von Gerichten, Behörden und Dritten Sachverständige zu benennen sowie bei der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens (Ingenieurkammer) sowie auf dem Gebiet des Bauwesens und des Städtebaus (Architektenkammer) mitzuwirken und selber im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie den hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige auf der Grundlage einer Sachverständigensatzung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,

Ingenieurkammer Niedersachsen

§ 27 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Ingenieurgesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen, zu vereidigen und anzuerkennen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern.

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

§ 39 Abs. 1 Nr. 8 Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen:

Die Ingenieurkammer-Bau hat die Aufgabe, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

§ 18 Abs. 1 Nr. 8 Ingenieurkammergesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sachverständige zu bestellen, zu vereidigen und zu überwachen und auf Anforderung von Behörden, Gerichten oder Dritten Sachverständige namhaft zu machen.

Ingenieurkammer des Saarlandes

§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 u. 3 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG):

Die Ingenieurkammer kann Sachverständige auf Grund einer Satzung öffentlich bestellen und vereidigen

Ingenieurkammer Sachsen

§ 14 Abs. 1 Nr. 10 Sächsisches Ingenieurgesetz

Aufgabe der Ingenieurkammer Sachsen ist es, gemäß § 36 Absatz 1 und § 36a der Gewerbeordnung

a)

Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen

aa)

auf dem Gebiet des Bauwesens, sofern es sich

aaa)

um Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen, die nicht ausschließlich Ehrenmitglieder nach § 13 Absatz 3 sind, handelt oder

bbb)

um eine Person handelt, die die Eintragungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 oder die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 erfüllt,

bb)

auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, sofern es sich um eine Person handelt, die die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 erfüllt, und

b)

für diese Bereiche das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderungen Sachverständige zu benennen.

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

§ 16 Abs. 1 Nr. 11 Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, Sachverständige vorzuschlagen, zu prüfen, anzuerkennen, zu ernennen und zu vereidigen

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

§ 19 Nr. 6 Architekten und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein:

Die Kammer hat die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu regeln, soweit der Kammer die Bestellung von Sachverständigen übertragen ist, bei der Bestellung von Sachverständigen mitzuwirken und auf Verlangen von Gerichten und Behörden Sachverständige zu benennen.